

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Veckenstedt

Präambel

Auf Grund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), hat der Gemeinderat der Gemeinde Veckenstedt in seiner Sitzung am 16.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenfreie Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr ist unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nicht unter § 1 fallende Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Tarif kostenersatzpflichtig.
- (2) Kostenersatzpflichtige Leistungen sind insbesondere:
 - Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 - die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach § 20 Brandschutzgesetz LSA;
 - die vorsätzliche oder grob fahrlässige Auslösung eines grundlosen Einsatzes der Feuerwehr.
- (3) Die Gewährung der Leistung kann von einem Kostenvorschuß abhängig gemacht werden.
- (4) Kostenersatzpflichtige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde nur auf Anforderung erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.
Ein Rechtsanspruch auf die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.
- (5) Kostenersatzpflichtige Leistungen sind insbesondere:
 - Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden Stoffen,
 - Bergung und Absicherung von Sachen,
 - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Auspumpen von überfluteten Räumen,
 - Bergung von Tieren, Bienenschwärmen; Entfernung von Wespennestern u. ä.,
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen.

§ 3

Kostenersatzschuldner

Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Die Kostenersatzpflicht (Kostenschuld) entsteht mit dem Tätigwerden.

Die Kosten werden in einem Kostenersatzbescheid festgestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Kostenersatzbescheides an die Verwaltungsgemeinschaft Nordharz zu entrichten.

§ 5

Kostenersatzberechnung

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).
Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, daß der Tarif etwas anderes bestimmt.
Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunden.
- (2) Verbrauchsmaterial (z. B. Öl-Bindemittel, Holz, Nägel usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (4) In den Tarifsätzen nicht verzeichnete Leistungen werden nach den Kosten für gleichwertige Leistungen berechnet.

§ 6

Entstehen und Einziehen der Kostenersatzschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt.
Die Kostenersatzschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Es kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise abgesehen werden oder er ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzverpflichteten oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (5) Die Gemeinde kann den von ihr festgelegten Kostenersatz stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Ersatzverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (6) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes LSA gelten für den Kostenersatz entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.
- (7) Die Berechnung der Kostenersatzschuld sowie die damit verbundene Einziehung wird im Auftrag der Gemeinde Veckenstedt durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, mit Sitz in Veckenstedt, vorgenommen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenersatzpflichtigen Leistungen. Sie haftet auch nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient. Für Schäden an den Fahrzeugen oder Geräten ist in diesen Fällen der Benutzer ersatzpflichtig.
- (2) Muß die Durchführung einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.
- (3) Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Veckenstedt sind von etwaigen Ansprüchen Dritter befreit, die aus dem Benutzerverhältnis erwachsen.
- (4) Das Recht der Gemeinde Veckenstedt zur Geltendmachung von weiteren gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Unabhängig von der Entscheidung nach § 6 (4) und (5), inwieweit ohne Antrag die Ersatzverpflichtung reduziert oder zurückgenommen werden kann, ist auf Antrag des Kostenersatzschuldners dies nach entsprechender Entscheidung dazu ebenso möglich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Veckenstedt, veröffentlicht am 28.10.1994 im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Wernigerode, außer Kraft.

Veckenstedt, den 16. März 1995


Abel

Bürgermeister



Anlage